



An Herrn SC
DI Christian Holzer
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion V Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 21. November 2018

Betreff: Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Deponie“ zum Entwurf der ALSAG-Novelle 2019 und der Altlastenbeurteilungsverordnung 2019

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“ bedankt sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der ALSAG-Novelle 2019 und der Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Allgemeines: Das Altlastensanierungsgesetz wird – wie auch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 und diverse Verordnungen zum AWG 2002 – im täglichen Gebrauch nicht ausgeschrieben, sondern die Abkürzung „ALSAG“ verwendet. Es ergeht daher der Vorschlag, die ALSAG-Novelle 2019 zu nutzen, um diese gebräuchliche Abkürzung im novellierten Gesetzestext (Altlastensanierungsgesetz – ALSAG) aufzunehmen.

Die Idee eines eigenen „Altlastenverfahrensgesetzes“ wird grundsätzlich begrüßt, dennoch bedarf es Klarstellungen bzgl. der Zuständigkeiten, bestehender Überschneidungen mit anderen Materiegesetzen und Normen sowie eines Abgleiches mit bestehendem EU-Recht.

Im Konkreten wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der **ALSAG-Novelle 2019** seitens des ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“ folgende Stellungnahme abgegeben:

§ 1a Z 1 und 2: Die Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und des MinRoG vom Geltungsbereich ist nicht nachvollziehbar. Es bedarf hier zumindest einer Klarstellung in den

Erläuterungen. Es ist objektiv nicht klar erkennbar, warum für diese Standorte und Flächen andere rechtliche Voraussetzungen gelten sollen, da die Umweltauswirkungen die gleichen sein können.

§ 2: Es sollten auch die Begriffe „Ablagerung“ und „Zwischenlagerung“ definiert werden, ebenso die Begriffe „Risikoabschätzung“ und „Erstabschätzung“.

§ 2 Z 4: In der beispielhaften Aufzählung sollten in jedem Fall auch (Schwer)Metalle angeführt werden.

§ 3: Es fehlen Konkretisierungen, ob bzw. unter welchen Bedingungen Zwischenlagerungen von Abfällen beitragspflichtig sind. Sofern Zwischenlagerungen beitragspflichtig sein sollen, soll dies ausschließlich in jenem Fall gegeben sein, wenn aufgrund der Lagerdauer nicht mehr eine Zwischenlagerung, sondern eine Deponierung vorliegt (Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die ursprüngliche Intention der Erläuterungen zum ALSAG aus dem Jahr 1989).

§ 7 Z 1a: Hier wäre der Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigen. D.h., wenn sich der Beitragsschuldner vor einem ALSAG-Verfahren bereits aktiv um eine Bewilligung bemüht hat, muss dies auch entsprechend „belohnt“ werden und eine abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit zugesprochen werden.

§ 9a Abs. 1: Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Überprüfungen gemäß AWG 2002 und finanzrechtlicher Vorgaben. Die zusätzliche Einbindung der AWG-Behörden bei der Meldung von Verdachtsmomenten sollte daher gestrichen werden.

§ 10 i.V.m. § 34: Die zuständige Behörde für derartige Feststellungen sollte der Landeshauptmann sein, da für derart komplexe Materien eine Spezialisierung erforderlich ist.

§ 14 Abs. 3: Die Beurteilung und insbesondere auch die Ausweisung als Altlast sollte anhand einer angemessenen, konkreten Frist festgelegt werden, da sich aufgrund dieser Entscheidung die Zuständigkeit der Behörden und sonstiger Verpflichteter ändert.

§ 19 Abs. 3: Die Ausgrenzung (Nicht-Berücksichtigung) anderer bundesrechtlicher Vorschriften bei Altlastenmaßnahmen ist zu prüfen (z.B. EU-rechtliche Bestimmungen, EDM, IPPC, Arbeitnehmerinnenschutz).

§ 19 Abs. 4 (i.V.m. § 25 Abs. 1): Es wäre zu konkretisieren, welche Rechte und Pflichten tatsächlich erlöschen und welche Rechte und Pflichten weiterhin anzuwenden sind. Im Falle eines tatsächlichen Erlöschens bestehender Bewilligungen wären diese neu zu genehmigen (z.B. Nutzwasserentnahme, Aufsichtsbestellungen, anhängige Rechtsverfahren - Übergangsbestimmungen).

§ 21 Abs. 1: Das Unterstellen einer „Verursachung der Altlast“ in Verbindung mit einer „zeitweiligen Nutzung“ ist nicht ausreichend. Die Nutzung müsste in einem direkten, kausalen Zusammenhang mit der nachgewiesenen, erheblichen Verunreinigung gesetzt werden. So könnte z.B. der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis bzgl. einer Beweislastumkehr im Gesetzestext aufgenommen werden. Grundsätzlich sollte eine solidarische Haftung nicht angewendet werden und eine klare Zuteilung der Verursacher erfolgen.

§ 21 Abs. 3: Die vorgegebene Frist von 6 Monaten wird als wesentlich zu kurz erachtet und sollte auf 18 Monate ausgeweitet werden.

§ 21 Abs. 5: „Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung“: Hier stellt sich die Frage, woher die Mittel kommen. Es sollte in den Erläuterungen zur Novelle klargestellt werden, dass diese Mittel vom Bund bereitgestellt werden.

§ 22 Z 2: Ein umweltökonomischer Vergleich kann erst dann erfolgen, wenn mehrere Varianten zur Auswahl stehen.

§ 24: Für ein Genehmigungsverfahren sind zusätzlich die Parteien und sonstige Beteiligte zu definieren sowie die EU-rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 24 Abs. 2 (letzter Satz): Die Kriterien für einen behördlichen Auftrag sind festzulegen.

§ 25 Abs. 1 (i.V.m. § 19 Abs. 4): Vieles zum Ablauf einer Projektaufsicht ist unklar. Was ist mit bestehenden Anlagen (z.B. Deponien) auf Altstandorten? Dürfte man in diesen Fällen auf das Deponieaufsichtsorgan zurückgreifen? Worin bestehen die Vorteile, hier etwas „komplett Neues“ zu schaffen. Vorteile sind nicht erkennbar, eher Abgrenzungsprobleme zu bestehenden Rechtsvorgaben.

§ 26 Abs. 1: Ein amtswegiges Überprüfungsverfahren bei sanierten Flächen ist nur denkbar, wenn entsprechend qualifizierte Ausführungsunterlagen vorliegen. Daher ist zu ergänzen, dass der Anzeige über die Herstellung von Anlagen und den Abschluss der Sanierungsmaßnahmen alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. fachkundige Nachweise) beigefügt werden.

§ 27: Es sollten auch Abänderungen möglich sein, die der Verpflichtete bzw. Antragsteller beantragt und die unter Beachtung der öffentlichen Interessen genehmigt werden können (vgl. § 62 Abs. 6 AWG 2002).

§ 28 Abs. 2: Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch in diesen Fällen eine Genehmigung gemäß § 24 erforderlich ist.

§ 28 Abs. 3: Das Wort „sinngemäß“ sollte hinterfragt werden.

§ 30: Hier ist zu ergänzen bzw. klarzustellen, wie die zuständige Behörde in solchen Fällen (Anzeige durch den Liegenschaftseigentümer beim Landeshauptmann) weiter vorzugehen hat. Wer ist in diesen Fällen die zuständige Behörde und auf welche Rechtsmaterie wird Bezug genommen? Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch Flächen ohne Liegenschaftseigentümer vorliegen.

§ 31: In den Erläuterungen müsste näher ausgeführt werden, ob und vor allem auch wie die ehemaligen beteiligten Gesellschaften herangezogen werden können. Eine persönliche Geschäftsführerhaftung wird abgelehnt.

§ 32: Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Vorgaben die Ausführungen des § 73 Abs. 4 AWG 2002 ausgehebelt werden. Dementsprechend müssten die Vorgaben der zu setzenden Maßnahmen für Altablagerungen auch im AWG 2002 übernommen werden.

Derzeit ist nur in den Erläuterungen zur ALSAG-Novelle 2019 angeführt, dass für die dem § 32 unterliegenden Flächen grundsätzlich keine Prüfpflicht der Materienbehörde besteht. Die dem § 32 unterliegenden Flächen werden in einer Datenbank gemäß § 18 geführt und auf der Website

www.altlasten.gv.at veröffentlicht. Es ist daher nicht auszuschließen, dass hinsichtlich dieser kontaminierten oder mit einem entsprechenden Risiko behafteten Flächen automatisch ein zusätzlicher Handlungsbedarf entstehen wird. Daher wird ersucht, diese Regelung in den betroffenen Materiengesetzen (ALSAG, AWG 2002, WRG 1959, GewO 1994) aufzunehmen.

VI Abschnitt – Schluss-/Übergangsbestimmungen: Hier stellt sich die Frage wann und ob die Zuständigkeit der ALSAG-Behörde endet.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes der **Altlastenbeurteilungsverordnung 2019** wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Klare Methodenangaben zur Probenahme und Analyse (Verweis zur entsprechenden ÖNORM) fehlen und sollten explizit angeführt werden. Weiters wird angeregt, die Einheit für Eluate in Tabelle A4 in Anlehnung an die ÖNORM S 2088-1 auf die Einheit „mg/l“ umzustellen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses "Deponie" für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer

Der Leiter des Arbeitsausschusses
„Deponie“

DI Manfred Assmann e.h.

DI Dr. Karl Reiselhuber e.h.